



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Martin Behringer, Tobias Beck, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Kerstin Schreyer, Jürgen Baumgärtner, Holger Dremel, Josef Zellmeier, Prof. Dr. Winfried Bausback, Michael Hofmann, Martin Wagle, Daniel Artmann, Konrad Baur, Barbara Becker, Maximilian Börtl, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Dr. Stefan Ebner, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Patrick Grossmann, Josef Heisl, Thomas Holz, Andreas Kaufmann, Manuel Knoll, Jochen Kohler, Joachim Konrad, Harald Kühn, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Jenny Schack, Josef Schmid, Thorsten Schwab, Werner Stieglitz, Martin Stock, Steffen Vogel CSU

Energieberater müssen Energieeffizienz-Nachweise für Bauanträge ausstellen dürfen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die landesrechtliche Regelung betreffend die Berechtigung zur Ausstellung von GEG-Erfüllungserklärungen (GEG = Gebäudeenergiegesetz) in § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) zu erweitern und an den Personenkreis der bundesrechtlichen Regelung betreffend die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen in § 88 GEG anzugleichen.

Begründung:

Das GEG des Bundes regelt in § 92 die Bestätigung der Einhaltung der Vorgaben des GEG für Neubauvorhaben und bestimmte Baumaßnahmen an Bestandsgebäuden. Wer zur Ausstellung der sogenannten Erfüllungserklärung berechtigt ist, bestimmt das Landesrecht. In Bayern sind gem. § 5 Abs. 2 AVEn lediglich Bauvorlageberechtigte oder eingetragene GEG-Sachverständige dazu berechtigt, nicht aber Energieberater.

Diese Regelung ist kritisch zu hinterfragen: Energieberater können für Fördergeber wie die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Bestätigungen erstellen. Die Anforderungen dieser Förderprogramme gehen weit über die Vorgaben des GEG hinaus, z. B. KfW Klimafreundlicher Neubau – Effizienzhaus 40 (60 Prozent unter GEG bezüglich Primärenergiebedarf) mit Lebenszyklusanalyse. Dementsprechend haben andere Bundesländer Regelungen getroffen, welche zur Ausstellung von Energieausweisen berechnete Energieberater (gem. § 88 GEG) auch zur Ausstellung der GEG-Erfüllungserklärung ermächtigen. Eine entsprechende Regelung ist auch in Bayern zu schaffen.